

Nachdruck von Artikeln und Nachrichten aus Zeitschriften und Zeitungen

Von Dr. jur. Alexander Elster (Berlin)

(Schluß zu Nr. 295)

IV. § 18 UUG. jetzt und in Zukunft.

Solange das deutsche Gesetz von 1910 mit seiner Fassung des § 18 (s. oben) noch gilt, fallen für unseren inländischen Verkehr einige der hier für die Bk. erwähnten Schwierigkeiten — »wirtschaftliche«, »religiöse« Artikel, »Presse«, Zeitschriften — weg; denn für uns gilt noch die Beschränkung der Nachdruckserlaubnis auf das eigentlich Journalistische.

Also: Abdruck nur in Zeitungen aus Zeitungen, und Begrenzung auf das Journalistische. Daß aber auch dies nicht immer eindeutig ist, muß zugegeben werden, indessen öffnet es doch nicht die Pforten für den Nachdruck allzu weit. Die Umgrenzung wird klarer, wenn man die Erörterungen für das neue deutsche Urheberrechtsgesetz, die Entwürfe und ihre Begründung ansieht.

Es wäre ein Irrtum, gutzuheißen, daß man etwa den Gedanken des urheberrechtlichen Werkschutzes schlecht hin opfert, sobald das Werk in der »Presse« erscheint oder sobald ein politischer, ökonomischer oder ähnlicher Artikel von hervorragendem öffentlichen Interesse ist. Denn der Schutz und die Schutzbedürftigkeit der Autoren ist gerade auch von maßgebender deutscher Seite neuerdings — vergleiche die programmatischen Reden der Minister Dr. Goebbels und Dr. Frank auf der jüngst in Berlin stattgehabten internationalen Autorenkonferenz — stark unterstrichen worden. Vom Gegenständlichen, d. h. vom Werkcharakter her ist jener Zwiespalt zwischen Autorschutz und Gemeinschaftsinteresse nicht zu lösen. Es muß vom Gemeinschaftlichen her, wobei persönliche Funktionen mitsprechen, gelöst werden. Das heißt: unsere neuere deutsche Auffassung, die solche Rechtsgedanken herausstellt, kann hier vielleicht zum Ziele führen. Der Wille und die Gemeinschaftsfunktion im Einzelfall, die Stellung des Autors als öffentlich verantwortlicher oder andererseits nur privatim sprechender Person wird dabei nicht außer acht gelassen werden können.

Die amtliche Begründung des deutschen Entwurfs versucht dies mit folgenden ausschlußreichen Ausführungen: »Nach dem Artikel 9 der Verbandsvereinbarung in seiner revidierten Gestalt ist der Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften grundsätzlich voll geschützt. Nur Artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen können durch die Presse abgedruckt werden, wenn ihre Wiedergabe nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Damit ist im Interesse der Allgemeinheit eine wichtige Ausnahme zugelassen. Für die Bildung der öffentlichen Meinung über die bezeichneten Tagesfragen ist es von großer Bedeutung, daß andere Blätter bereits erschienene Artikel, soweit sie solche Tagesfragen betreffen, aufgreifen können, um die darin vertretene Stellungnahme sich zu eigen zu machen, sie zu unterstützen oder zu bekämpfen. Eine solche Weiterverbreitung der genannten Artikel liegt auch regelmäßig im Interesse der Zeitung oder Zeitschrift selbst, deren Artikel abgedruckt wird, da dadurch für ihre Stellungnahme in den weitesten Kreisen Propaganda gemacht wird. Wünscht sie gleichwohl den Abdruck nicht, so läßt Artikel 9 einen Vorbehalt zu, durch den der Abdruck verboten wird.«

Diese Weiterverbreitung liegt aber in vielen Fällen noch mehr im Interesse des gemeinnützlichen Gedankenaustausches. Wenn es gelingt, die Begrenzung dieser Bestimmung, wie es wohl die Absicht ist, auf das rein Journalistische durchzusetzen — eben die »gesteigerte journalistische Zittierfreiheit« —, so ist dies zu begrüßen; es liegt jedoch eine gewisse Gefahr vor, daß auch alle privaten Beiträge, sofern sie sich nur auf wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen beziehen (und das wird eine große Anzahl sein), nachdruckfrei werden. Es muß, sagt die amtliche Begründung weiter, »nach dem Artikel 9 gesichert sein, daß Artikel über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen beim Fehlen eines

Vorbehalts unter allen Umständen in der Presse nachgedruckt werden können, auch wenn sie sich zur Begründung der Stellungnahme wissenschaftlicher Methoden bedienen und deshalb zu den Ausarbeitungen im Sinne des (bisherigen) § 18 Abs. 2 UUG. gerechnet werden könnten. Ferner müssen Rezensionen von Büchern oder Kunstwerken sowie von Theater- und Konzertaufführungen, Artikel über Gesundheitspflege, über gerade auftauchende Rechtsfragen, Gerichtsverhandlungsberichte und andere Artikel dieser Art, sofern sie über bloße Tatsachenberichte hinausgehen, nach Artikel 9 unter allen Umständen vollen Schutz genießen, auch wenn es bei Zugrundelegung des (bisherigen) § 18 Abs. 2 zweifelhaft erscheinen könnte.«

Was das Ziel der Unterscheidung ist, ist hiernach gewiß ziemlich klar, nur die gesetzgeberische Festlegung der Unterscheidungsmerkmale bleibt schwierig. Auch Hoffmann (a. a. O. S. 149) versucht die Klärung, wenn er betont, daß die die Stoffgebiete des Wirtschaftlichen, Politischen und Religiösen betreffenden Artikel nur dann die Nachdruckfreiheit bedingen, »wenn sie als Hauptfrage eine Frage aus diesem Gebiete behandeln, die im Augenblick die öffentliche Meinung beschäftigt. Lediglich die Aktualität, die den Artikeln den Charakter einer Augenblickerscheinung gibt, läßt die Abdruckfreiheit verstehen, weil man glaubt, daß hierdurch der Gedankenaustausch und darüber hinaus die Bildung einer öffentlichen Meinung gefördert würde. Es genügt also nicht bereits ein »zeitungsmäßiger Charakter« des Artikels selbst, vielmehr muß zu diesem dem Charakter des betreffenden Presseorgans angepaßten Wesen noch der besondere Inhalt des »für den Tag Geborenen« hinzutreten, soll die Voraussetzung des Abs. 2 gegeben sein. Was eine Tagesfrage ist, ist im Einzelfalle festzustellen. Dabei wird je nach dem Erscheinungsort, der Erscheinungszeit und dem Leserkreis, an den das betreffende Presseorgan sich richtet, die Entscheidung darüber, ob eine Tagesfrage vorliegt, ausfallen. Auf die hier entstehenden großen Schwierigkeiten weist mit besonderem Nachdruck Giannini (ein bekannter italienischer Urheberrechtler) hin.«

Vielleicht werden einige Beispiele geeignet sein, die Unterschiede zu verdeutlichen:

Wenn in einer aktuellen wirtschaftlichen Frage, etwa über die Rohstoffversorgung, ein Kampfaufsatz im Sinne der Ersparung von Werten und gegen die Verschleuderung von Material an der Spitze des redaktionellen — auch des wirtschaftlichen — Teils steht und der Autor nicht genannt ist, so wird ein solcher Aufsatz als ein journalistischer anzusehen sein, selbst wenn das wissenschaftliche Rüstzeug, mit dem er arbeitet, einen eigenartigen oder gar professoralen Eindruck macht. Steht ein Aufsatz ähnlichen Inhalts aber etwa in der Beilage, unter Namensnennung des nicht eigentlich journalistischen Autors, so wird im Zweifel keine Nachdruckfreiheit anzunehmen sein. Der innere Auseinandersetzungsgedanke mag der gleiche sein, die äußere Stellung des Aufsatzes ist für die notwendige Unterscheidung wichtig. Oder: Im religiösen Tageskampf äußert sich ein Pfarrer und die Zeitung gibt dem Aufsatz das Gepräge, daß sie diese Ausführungen als Kronzeugen für die eigene Auffassung ansieht, so kann sehr wohl ein journalistischer Charakter mit der Folge der Nachdruckfreiheit angenommen werden. Spricht der Pfarrer hingegen im Feuilleton und etwa in einer mehr poetisch-theologischen als realistischen Art, so muß die Arbeit unter die nicht ohne weiteres abdrucksfähigen gerechnet werden. Geschieht derlei in Zeitschriften oder in Büchern, so ist um so eher die Annahme eines nichtjournalistischen Charakters berechtigt, und es müßten schon besondere Umstände vorliegen, um den mehr redaktionellen Zeitschriftenaufsatz als einen abdrucksfreien anzusehen. — Man sieht, die Dinge sind nicht mit der Elle zu messen, sondern nur in der Praxis erkennbar, und doch ist grundsätzlicher Sinn in der Unterscheidung zwischen individuellem Autorrecht und gemeinnütziger Verkehrsfreiheit.